

## ► Leserforum

**Gebühr für Antrag auf Eröffnung der Verfügung von Todes wegen?**

**| FRAGE:** Welche Gebühr entsteht für die Anträge beim Nachlassgericht auf Eröffnung der Verfügung von Todes wegen und auf Erlass eines Erbscheins, wenn der Mandant letztlich ohne Termin bei dem Rechtspfleger den Erbschein ohne anwaltliche Hilfe beantragt?

**ANTWORT** von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock (Koblenz): Letztlich kommt es darauf an, welchen Auftrag der Anwalt genau hatte. Das geht aus dem Sachverhalt hier nicht hervor. Nur der Antrag auf Eröffnung der Verfügung von Todes wegen ist aber kein echter Antrag, da dieses Verfahren von Amts wegen – also anders als eine Erbscheinserteilung – erfolgt. Eventuell könnte dies RVG-rechtlich ein Einzelauftrag gemäß Nr. 3401 VV RVG sein, der mit einer 0,8-Verfahrensgebühr zu vergüten ist (zur 1,3-Verfahrensgebühr bei Antrag auf Erteilung eines Erbscheins im gerichtlichen Verfahren: RVG prof 17, 73): Der Anwalt ist im Hinblick auf die Erteilung eines Erbscheins tätig geworden (das löst eigentlich eine 1,3-Verfahrensgebühr in einem gerichtlichen Verfahren aus). Da hier aber letztendlich nur noch ein Verfahren von Amts wegen läuft, reduziert sich die Gebühr auf 0,8.

Es kommt auf den Auftrag an

## ► Leserforum

**KFA: Verzinsung beginnt erst mit Eingang beim zuständigen Gericht**

**| FRAGE:** Die Gegenseite hat gegen den Mandanten M Klage beim LG in A. erhoben. Im Laufe des Rechtsstreits wurde diese an das LG B. verwiesen und das LG B. fällt zu Lasten von M ein Urteil mit Kostenentscheidung. Die Gegenseite hatte ihren Kostenfestsetzungsantrag (KFA) aber ursprünglich beim LG A. eingereicht. Der Fehler ist ihr später aufgefallen und sie hat ihren KFA noch einmal beim LG B. eingereicht. Ab wann beginnt denn die Verzinsung? |

**ANTWORT** von Wolf Schulenburg, geprüfter Rechts- und Notarfachwirt (Berlin): Voraussetzung eines jeden Verzinsungsantrags ist die Zulässigkeit des KFA. Ein unzulässiger KFA kann keinen Verzinsungsbeginn begründen (vgl. z. B. OLG Frankfurt AGS 20, 299). Zuständig für das Kostenfestsetzungsverfahren und den zu erlassenden Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) ist dabei ausschließlich das Gericht der ersten Instanz (§ 103 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Nur zulässiger KFA kann Verzinsungsbeginn begründen

Bei einer Verweisung gilt, dass der Rechtsstreit bei dem aufnehmenden Gericht anhängig wird und damit zugleich die Anhängigkeit beim verweisenden Gericht endet (BGH NJW-RR 93, 700). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Akten beim angewiesenen Gericht (§ 281 Abs. 2 S. 3 ZPO). Mit der Verweisung geht die Zuständigkeit für den KFB insgesamt – also auch hinsichtlich der bei dem Gericht bereits entstandenen Kosten (§ 281 Abs. 3 S. 1 ZPO) – auf das Gericht über, an das verwiesen wird (MüKo-ZPO/Schulz, 6. Aufl., § 104 Rn. 3).

Mit Verweisung geht auch die Zuständigkeit für den KFB über

Daher ist hier nur noch das LG B., aber nicht mehr das LG A. für den KFB zuständig gewesen. Zulässigerweise konnte ein KFA daher nur beim LG B. gestellt werden, mit der Folge, dass erst ab Eingang bei diesem Gericht die Verzinsung auszusprechen ist.